

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörnten

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 16.1.2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 23 abs. 1 der Friedhofsordnung vom 15.3.2012 beschlossen:

### § 5 Gebühren

#### **I. Grabgebühren**

##### 1. Für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- |   |          |
|---|----------|
| a) je Reihengrabstelle                              | 450,00 € |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 150,00 € |
| c) je Reihenurnenstelle                             | 450,00 € |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt oder wird in einer Reihengrabstelle ausnahmsweise eine Urne beigesetzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

##### 2. für Wahlgräber (Doppel-oder Familienstellen)

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | 750,00 € |
| b) je Wahlurnenstelle               | 750,00 € |

Auf einer Urnenwahlstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

##### 3. für Rasenstellen

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) Urnen unter grünen Rasen   | 550,00 € |
| b) Erdgrab unter grünen Rasen | 950,00 € |
| c) Urnenbaumstelle            | 750,00 € |

##### 4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grabstelle

300,00 €

(Die Ruhefrist der belegten Stelle muss zugleich nach Nr. 5 Buchst. d) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

##### 5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- |   |         |
|---|---------|
| a) Wahlerdgrab pro Stelle und Jahr  | 15,00 € |
| b) Wahlurnenstelle pro Jahr   | 15,00 € |
| c) Reihenerdgräber und Reihenurnenstellen pro Jahr<br>(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 15,00 € |
| d) Urnenbaumstellen   | 15,00 € |

#### **II. Beerdigungsgebühren**

##### 1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Bei Erdgräbern wird das Ausheben lt. Rechnung abgerechnet<br>(an Samstagen + Aufschlag) | <b>laut Rechnung</b> |
| b) Urnengrab   | 80,00 €              |

##### 2. für Benutzung der Räumlichkeiten und Beitrag zu ihrer Erhaltung

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| a) Friedhofskapelle | 100,00 € |
| b) Kirche           | 150,00 € |

- |   |         |
|---|---------|
| 3. Organistendienst (bei Bedarf) pauschal | 50,00 € |
|---|---------|

#### **III. Verwaltungsgebühren**

1. Für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen  
(zahlbar bei Genehmigung)

- |   |          |
|---|----------|
| a) Gestattung der Aufstellung eines Kissensteins<br>Bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte                          | 50,00 €  |
| b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals auf einem Einzelgrab<br>Mit einer maximalen Höhe von 1 m und max. Breite von 1,30 m | 120,00 € |
| c) Gestattung der Errichtung eines Grabmals auf einem Erddoppelgrab<br>Mit einer maximalen Höhe von 1,30 m                      | 150,00 € |
| d) Gestattung der Errichtung eines Grabmals auf einem Urnengrab   | 80,00 €  |
| e) Grabplatte auf einer Rasenerdgrabstelle  | 600,00 € |
| f) Grabplatte auf einer Urnen-Baumstelle  | 500,00 € |

2. Genehmigung einer Umbettung

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| a) Umbettung Urnengrab | 200,00 € |
| b) Umbettung Erdgrab   | 200,00 € |

3. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden

(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| a) Verwaltungsgebühr | 150,00 € |
|----------------------|----------|

4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts

Für die Erlaubnis der vorzeitigen Einebnung eine Grundgebühr in Höhe von	80,00 €
Pro Stelle und Jahr der vorzeitigen Einebnung	10,00 €

**§ 6**

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dörnten**  
**Kirchenvorstand**

(Siegel)

  
Pfarrer/in



  
Vorsitzende/r

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Liebenburg gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen. Es wird vorausgesetzt, dass die Friedhofsgebühren ausreichen, um die Unterhaltungskosten und die Kosten für Ersatzinvestitionen zu decken.

Liebenburg, den 30.06.2014

  
Bürgermeister

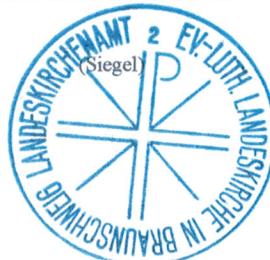


Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 30. Juli 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Landeskirchenamt**

i.A. 



## Ergänzung der Friedhofsordnung vom 15.März 2012 für Dörnten nach Beschluss des Kirchenvorstandes vom 11.Juni 2015

Unter § 14 Rasenstellen (Friedhofshaine)

- a) Die Beisetzung von *bis zu zwei* Urnen auf einer vorhandenen Rasengrabstelle ist möglich. Die Gebühren werden dann als Wahlgrabstelle erhoben (s. nach § 20,5)

Unter § 17 Urnenbaumstellen

(2) wird gestrichen und ersetzt durch

(2) Urnenbaumstellen mit zwei Stellen sind einem bestimmten Baum zugeordnet und werden wie Wahlgrabstellen behandelt. Der innere Gräberkreis ist für die zuerst verstorbenen bestimmt, die anliegende Stelle auf dem äußeren Gräberkreis wird für den Personenkreis eines Wahlgrabes nach § 15,2 vorgehalten.

## Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.Januar 2014 für Dörnten nach Beschluss des Kirchenvorstandes vom 11.Juni 2015

I. Grabgebühren

2. für Wahlgräber

Statt „Auf einer Urnenwahlstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.“ heißt es  
„Auf einer Urnenwahlstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.“

3. für Rasenstellen

e) Urnenbaumstelle mit zwei Stellen je Stelle 950,- Euro

Die o.g. Ergänzungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung werden hiermit genehmigt.

Dörnten, den .....



**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dörnten  
Kirchenvorstand**

Pfarrer/in

*Regina Kolzoff*  
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Liebenburg gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Liebenburg, den **18. Juli 2017**

In Vertretung



(Ober-)Bürgermeister/in

(~~Samt~~-)Gemeinde-  
(Ober-)Stadtdirektor/in

Die vorstehende Ergänzung Friedhofsordnung und der Friedhofgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den **9. Aug. 2017** .....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt  
i.A.



*Kaend*

**Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. Januar 2014 für Dörnten  
nach Beschluss des Kirchenvorstandes vom 25. November 2020**

III. Verwaltungsgebühren

1. Für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen  
(zahlbar bei Genehmigung)

- g) Namensschild an der Stele (Urnenstelle unter grünem Rasen) 200,- Euro

Die o.g. Ergänzungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung werden hiermit genehmigt.

Dörnten, den 16.7.22

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dörnten  
Kirchenvorstand**

(Siegel)



Pfarrer/in



Kirchenverordnete/r

Vorstehende Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Liebenburg gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Liebenburg, den 07.04.2022



(Ober-)Bürgermeister/in

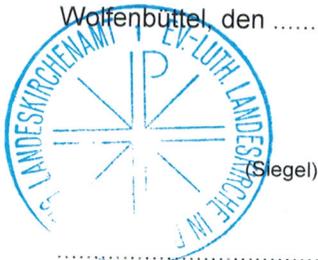


(Siegel)

~~(Samt-)Gemeinde-~~  
~~(Ober-)Stadtdirektor/in~~

Die vorstehende Ergänzung Friedhofsordnung und der Friedhofgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den - 2. MAI 2022



(Siegel)

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt  
i.A.



gez. Howorka